

Meine persönliche Kaltstartakte

(Private Vorsorgemappe für Angehörige der Bundeswehr)

für die persönliche Einsatzbereitschaft von

Name und sämtliche Vornamen

erstellt am: _____

überprüft am: _____

erneut überprüft am: _____



BUNDESWEHR

Im Falle eines Krieges oder einer Krise müssen Sie „kaltstartfähig“, also rasch einsatzbereit sein. Eventuell haben Sie dann keine Zeit, wichtige Informationen zusammenzusuchen und Entscheidungen für sich und Ihre Angehörigen zu treffen. Dieser Umstand betrifft alle Angehörigen der Bundeswehr. Ihre persönliche Kaltstartakte ist eine Hilfestellung zur Vorbereitung privater Belange für eine kurzfristige dienstliche Abwesenheit. Mit ihr vermeiden Sie für sich und Ihre Angehörigen eine lange Suche und können sicher sein, dass in Ihrem Sinne gehandelt wird.

Die Handreichung „Meine persönliche Kaltstartakte“ entbindet nicht von der Eigenverantwortung, sich mit den aufgeführten Themen auseinanderzusetzen.

- 1 Meine Erreichbarkeit bei dienstlicher Abwesenheit
- 2 Wichtige Anlaufstellen und Quellen für mich und meine Angehörigen
- 3 Mir anvertraute Menschen
 - 3.1 Checkliste Betreuung Kind (je Kind ein Blatt)
 - 3.2 Möglichkeiten zur Regelung von Sorgerechtsangelegenheiten
 - 3.3 Die elterliche Sorge
 - 3.4 Sorgerechtsvollmacht
 - 3.5 Sorgerechtsverfügung
 - 3.6 Checkliste Betreuung pflegebedürftiger Erwachsener
- 4 Mein Eigentum
 - 4.1 Checkliste Haus/Wohnung/Tiere/Kfz/ggf. Ergänzungen
 - 4.2 Checkliste Finanzen/Eigentum und Versicherungen
 - 4.3 Digitale Konten und Netzwerke
 - 4.4 Testament
- 5 Vorsorge für mich und meine Angehörigen
 - 5.1 Patientenverfügung
 - 5.2 Betreuungsverfügung
 - 5.3 Vorsorgevollmacht
 - 5.4 Verwundung und Todesfall
- 6 Eigene Notizen

Versetzen Sie sich in folgende Lage

Ein Angriff einer feindlich gesinnten Streitkraft auf einen Bündnispartner steht unmittelbar bevor. **Sie stellen sich darauf ein, sich innerhalb von 48 Stunden bei Ihrem 600 Kilometer entfernten Truppenteil im Bereitstellungsraum zu melden**, um Ihren Beitrag im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung zu leisten. Vermutlich werden Sie **mindestens 3 Monate gebunden** und wahrscheinlich **äußerst eingeschränkt erreichbar** sein. Aufgrund der Sicherheitslage werden Sie Ihre **private Informationstechnik (IT) nicht nutzen dürfen**.

Beispiele für private Ausgangssituation:

Familiensituation A

Alleinerziehende Soldatin, Mutter von 2 Kindern, 3 Jahre und 7 Jahre, gemeinsames Sorgerecht mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten, dem Vater der Kinder, lebt mit den Kindern 15 Kilometer von ihren Eltern entfernt zur Miete. Sie selbst hat keine Geschwister. Ihre Mutter leidet unter einer Multiple Sklerose Erkrankung (MS-Erkrankung) bei einem Pflegegrad 2. Ihr Vater ist voll berufstätig, häufig auf Montage unterwegs.

Mit folgenden Themenbereichen dieser „Kaltstartakte“ setzt sie sich idealerweise auseinander und regelt Entsprechendes:

- Ansprechperson
- Wer betreut die Kinder?
- Sorgerechtsvollmacht für anderen Elternteil
- Sorgerechtsverfügung
- Betreuung pflegebedürftiger Erwachsener
- Wohnungsangelegenheiten
- Finanzen/Versicherungen
- Testament
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Verwundung/Todesfall

Familiensituation B

Ehepaar, beide Soldaten, 1 Kind, 12 Jahre; sie leben in einem selbst genutzten Eigenheim. Die Eltern des Ehemannes sind verstorben, die Eltern der Ehefrau leben 300 Kilometer entfernt.

Mit folgenden Themenbereichen dieser „Kaltstartakte“ setzen sie sich idealerweise auseinander und regeln Entsprechendes:

- Ansprechperson
- Wer betreut das Kind?
- Sorgerechtsvollmacht für Dritte
- Sorgerechtsverfügung
- Hausangelegenheiten
- Finanzen/Versicherungen
- Testament
- Vorsorgevollmacht/Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Verwundung/Todesfall

Familiensituation C

Alleinstehender Beamter, selbst genutztes Eigenheim, Hund

Mit folgenden Themenbereichen dieser „Kaltstartakte“ setzt er sich idealerweise auseinander und regelt Entsprechendes:

- Ansprechperson
- Betreuung Hund/Tier
- Wohnungsangelegenheiten
- Finanzen/Versicherungen
- ggf. Testament
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Verwundung/Todesfall

Familiensituation D

Tarifbeschäftigter, verheiratet, lebt mit seiner Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern (11 Jahre, 8 Jahre, 3 Jahre) zur Miete. Die Ehefrau leidet unter einer Depression, befindet sich in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung. Das älteste Kind leidet unter einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS-Störung). Die Eltern der Ehefrau leben 30 Kilometer entfernt. Zu den Eltern des Tarifbeschäftigten besteht kein Kontakt.

Mit folgenden Themenbereichen dieser „Kaltstartakte“ setzen sie sich idealerweise auseinander und regeln Entsprechendes:

- Ansprechperson
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder
- Sorgerechtsvollmacht für anderen Elternteil
- Sorgerechtsverfügung
- Finanzen/Versicherungen
- Wohnungsangelegenheiten
- Testament
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung
- Verwundung/Todesfall

Welche Vorkehrungen sollten Sie getroffen haben, um für eine kurzfristige Verlegung und Ihre Abwesenheit vorbereitet zu sein? Denken Sie an:

- Menschen, die in Ihrer Obhut stehen (Kinder, pflegebedürftige Eltern etc.)
- Tiere, für die Sie verantwortlich sind
- Eigentum, welches verwaltet werden muss
- Sonstige Verpflichtungen ...

Erstellen Sie regelnde Dokumente, die in Ihrer persönlichen Kaltstartakte verbleiben. Diese Akte sollte an einem sicheren zugänglichen Ort (bei Ihnen nahestehenden Personen) verbleiben. Prüfen Sie die Akte regelmäßig auf Aktualität (bei wichtigen Änderungen oder mindestens alle 2 Jahre).

Denken Sie bitte auch daran, dass Sie Änderungen (beispielsweise Heirat, Kinder, Umzug) gegenüber dem Dienstherrn anzeigen, insbesondere an den „Personalbogen Einsatz“ (Formulare Bw-2675 und Bw-2676), **damit Ihre Angehörigen auch tatsächlich für den Dienstherrn erreichbar sind.**

Im Folgenden finden Sie Checklisten und Mustervorlagen, die Ihnen bei der Erstellung Ihrer persönlichen Kaltstartakte helfen können. Hierbei soll die Kaltstartakte Denkpulse setzen, sie erhebt jedoch keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

Fangen Sie am besten direkt an,

mit Ihren nahestehenden Personen diese Akte zu füllen. Vermutlich werden Sie zunächst Gespräche führen und die möglichen Regelungen diskutieren müssen.

Setzen Sie sich einen festen Termin, bis wann Sie die Akte fertiggestellt haben wollen!

Bei inhaltlichen Fragen steht Ihnen Ihr zuständiger Sozialdienst gerne zur Verfügung.

1 Meine Erreichbarkeit bei dienstlicher Abwesenheit

Dienststelle (Bezeichnung, Dienststellenummer)

Postadresse der Dienststelle (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

E-Mail Adresse der Dienststelle

Handy-Nummer (privat/dienstlich)

Telefonnummer Festnetz (privat/dienstlich)

Für Angehörige: In Abhängigkeit der (Sicherheits-)Lage können eventuell **E-Mails und Anrufe nicht oder nur eingeschränkt** entgegengenommen werden. Sollten Sie von Ihrem im Einsatz befindlichen Angehörigen längere Zeit nichts hören, ist dies kein Grund zur Sorge. In Abhängigkeit von der militärischen Sicherheitslage darf möglicherweise **keine private IT** genutzt werden.

Wichtig: Wenn Sie den Personalerfassungsbogen Einsatz entsprechend ausgefüllt haben, erhalten die Angehörigen vom Familienbetreuungszenrum oder Familienbetreuungsstelle jederzeit entsprechende Auskünfte. Halten Sie ihn also aktuell!

Gehen Sie und Ihre Angehörigen mit Meldungen aus dem Einsatz sehr kritisch um. Nutzen Sie **nur verlässliche und offizielle Quellen. Fake Accounts, bewusst gefälschte Anrufe und Ausspähveruche könnten auch Sie treffen.** Auch glaubhaft erscheinende Anrufe und Kurznachrichten können gefälscht sein. Geben Sie **keine persönlichen Daten an unbekannte Stellen** weiter. Wenn Sie unsicher sind, wenden Sie sich an vertraute Personen, Vorgesetzte oder die Familienbetreuungsorganisation.

2 Wichtige Anlaufstellen und Quellen für mich und meine Angehörigen

Bitte geben Sie im Folgenden Name, Anschrift und Erreichbarkeit von Personen an, die als Anlaufstelle dienen:

Vorgesetzte (Disziplinarvorgesetzte/Disziplinarvorgesetzter, "Spieß") und Vertrauenspersonen

Kameradinnen und Kameraden, Kolleginnen und Kollegen

Mein zuständiger Sozialdienst der Bundeswehr vor Ort

Familienbetreuungszentrum/Familienbetreuungsstelle

Truppenpsychologie/Betriebspsychologie

Militärgeistliche

Sanitätsdienst der Bundeswehr/Truppenärztin/Truppenarzt/behandelnde Ärztin/behandelnder Arzt

Im Folgenden eine Auswahl weiterer dienstlicher Anlaufstellen:

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/der-sozialdienst-der-bundeswehr>

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/vereinbarkeit-von-familie-und-beruf-dienst-in-der-bundeswehr>

<https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge>



Hier ergänze ich weitere wichtige Anlaufstellen, die zu meiner Situation sowie meinem Wohnort passen und mir während der Recherche zum Befüllen meiner persönlichen Kaltstartakte begegnet sind

Übersicht der wichtigsten privaten Bezugspersonen (bitte im Notfall kontaktieren)

3 Mir anvertraute Menschen

Im Falle eines Falles soll das „Wertvollste“ auf der Welt entsprechend geschützt und versorgt werden.

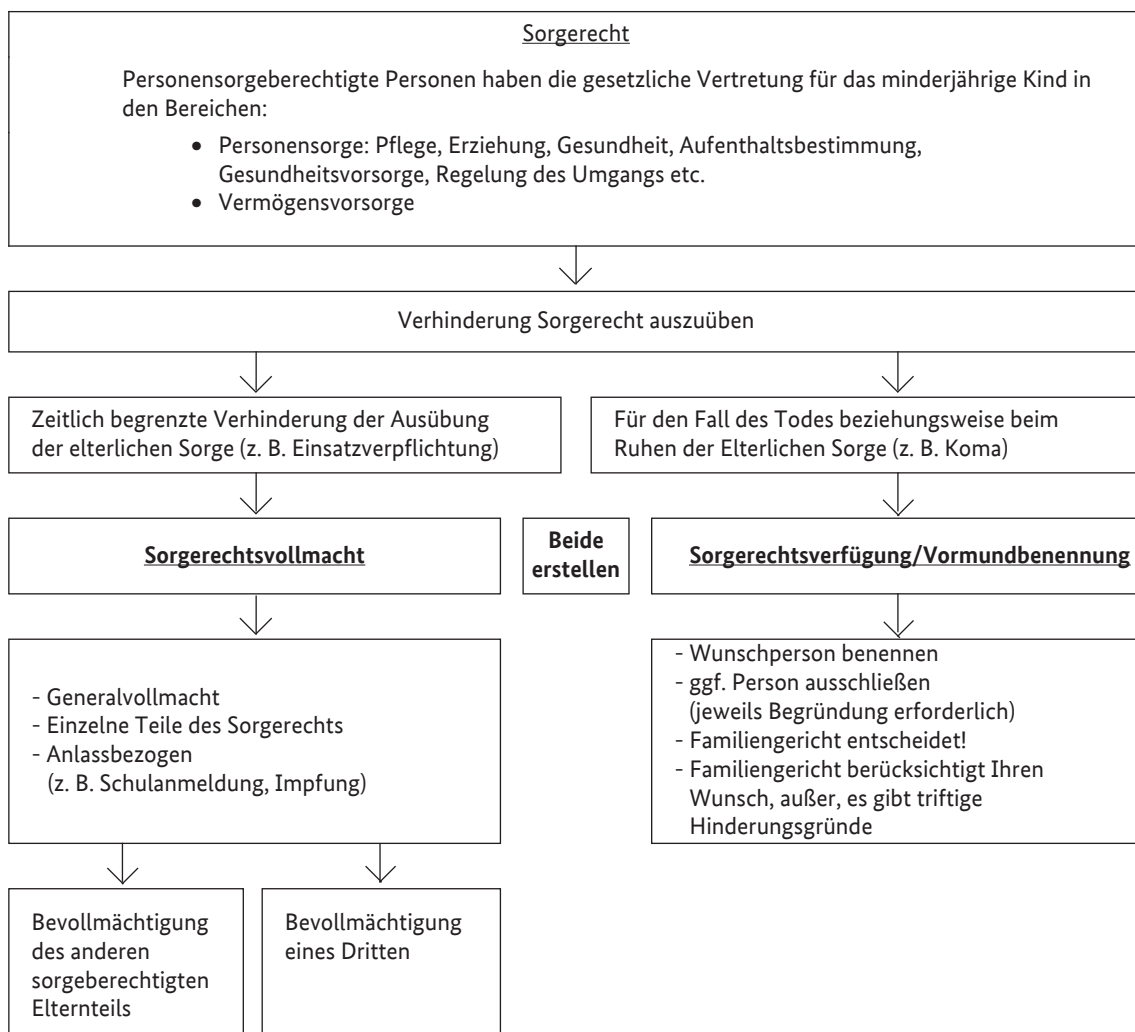
Um dieses wichtige Thema bewerten zu können, erhalten Sie im Folgenden einige Hintergrundinformationen zu wichtigen Themen rund um das Thema Versorgung Ihrer Kinder und pflegebedürftigen Angehörigen.

3.1 Checkliste zur Betreuung meines Kindes beziehungsweise meiner Kinder

- Wer betreut während meiner Abwesenheit mein Kind?
- Gibt es im Verhinderungsfall von Person 1 weitere Personen? Ist dies in den Sorgeerklärungen berücksichtigt?
- Was bespreche ich im Vorfeld meiner Abwesenheit mit den vorgenannten Personen?
- An was muss ich, in Abhängigkeit der möglichen Szenarien (ggf. muss ich kurzfristig in den Auslandseinsatz oder im Inland herrscht eine Krise/ein Krieg), noch denken?
- Mit wem muss/sollte ich noch Kontakt aufnehmen und Gespräche führen?

Siehe dazu **Anhang 1**

3.2 Möglichkeiten zur Regelung von Sorgerechtsangelegenheiten



Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren zuständigen Sozialdienst der Bundeswehr



3.3 Die elterliche Sorge

Die elterliche Sorge umfasst alle Rechte und Pflichten von Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern.

Die elterliche Sorge gliedert sich in die Bereiche der Personensorge und der Vermögenssorge. In beiden Bereichen übernehmen die Eltern die rechtliche Vertretung des Kindes/der Kinder. Die Ausübung der elterlichen Sorge kann in Ausnahmefällen teilweise auch auf Dritte übertragen werden.

Verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge gemeinsam zu. Bei nicht miteinander verheirateten Eltern steht die elterliche Sorge beiden gemeinsam zu, wenn die Eltern heiraten oder wenn die Eltern erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (sogenannte Sorgeerklärung) oder das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt. In allen anderen Fällen hat die Mutter die elterliche Sorge. Bei getrennten Eltern können bereits Vereinbarungen hinsichtlich der Aufteilung der elterlichen Sorge bestehen. Diese sollten in die Vorbereitung einbezogen werden. Informationen zu Besonderheiten hinsichtlich der Thematik rechtliche Elternschaft/Regenbogenfamilien sind hier zu finden:

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/gleichstellung/sexuelle-und-geschlechtliche-vielfalt>



3.4 Sorgerechtsvollmacht

Sollten Sie (längerfristig) dienstlich abwesend sein (und dort eventuell telefonisch nicht zu erreichen sein), muss die andere mitsorgeberechtigte oder sorgebevollmächtigte Person in der Lage sein, alle notwendigen Entscheidungen für Ihr Kind beziehungsweise für Ihre Kinder treffen zu können. Für diese Fälle können Sie den anderen Elternteil (oder eine andere Person/Dritte) bevollmächtigen, (temporär) allein das Sorgerecht auszuüben. Der oder die Sorgerechtsbevollmächtigte kann das Kind **vollumfänglich** oder in von Ihnen bevollmächtigten Teilen vertreten.

Achtung: Nur Generalvollmacht ausstellen, wenn Sie wirklich alle Bereiche der elterlichen Sorge bevollmächtigen wollen. Ansonsten die jeweiligen Teilbereiche bevollmächtigen oder anlassbezogene Vollmachten (zum Beispiel Schulanmeldung) ausstellen.

Wenn Sie darüber nachdenken, ob eine Sorgerechtsvollmacht das Richtige für Sie und Ihre konkrete familiäre Situation ist, sollten Sie sich im Vorfeld vom **Sozialdienst oder dem Jugendamt** beraten lassen. Darüber hinaus können Ihnen im Rahmen einer anwaltlichen Beratung die Vor- und Nachteile der Sorgerechtsvollmacht dargelegt und Ihnen ebenso erläutert werden, in welchem Fall das Aufsetzen solch einer Vollmacht nicht zielführend ist. Die Ihnen hierfür entstehenden Kosten werden nicht von der Bundeswehr übernommen.

3.5 Sorgerechtsverfügung/Vormundbenennung

Nach § 1782 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) können die sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile für ihren Todesfall einen Vormund benennen, der grundsätzlich auch durch das Familiengericht zum Vormund zu ernennen ist, soweit keine Gründe vorliegen, die ein Übergehen des benannten Vormunds nach § 1783 BGB rechtfertigen oder die benannte Person aus sonstigen Gründen für die Übernahme der Vormundschaft ausgeschlossen ist (§ 1784 BGB). Zugleich können die Eltern auch bestimmte Personen von der Übernahme einer Vormundschaft nach § 1782 BGB ausschließen. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Vormundbenennung im Todesfall der Eltern gebunden, soweit nicht ein Hinderungsgrund vorliegt (§ 1778 Absatz 1 BGB).

Als Vormund kann sowohl eine Person als auch ein Ehepaar („gemeinsame Sorgeausübung“) benannt werden.

Das Familiengericht hat nicht nur im Todesfall der Eltern eine Vormundbenennung der Sorgeberechtigten im Verfahren über die Anordnung einer Vormundschaft zu beachten, sondern auch im Verhinderungsfall zu Lebzeiten des Sorgeberechtigten, der eine Vormundschaft erforderlich macht. Gemäß § 1778 Absatz 2 Nummer 2 BGB hat es hierbei auch den mutmaßlichen Willen der Eltern bei der Auswahl eines Vormunds zu berücksichtigen.

Mit einer Sorgerechtsverfügung, kurz Sorgeverfügung, beeinflusst ein Elternteil oder beide Elternteile die gerichtliche Entscheidung über die Sorgerechtsausübung nach dem Tod oder zu Lebzeiten bei Ruhen der elterlichen Sorge.

Bei einer Sorgerechtsverfügung, die auch den Fall des Ruhens der elterlichen Sorge zu Lebzeiten (zum Beispiel Kriegsgefangenschaft, Verschleppung) umfassen soll, geben Sie in Ihrer Verfügung den Hinweis, dass Ihre Wünsche auch im Falle des tatsächlichen und rechtlichen Ruhens der elterlichen Sorge zu berücksichtigen sind („Vormundbenennung“).

Die Sorgerechtsverfügung hilft dem Familiengericht dabei, die individuellen Wünsche der Eltern zu berücksichtigen. Das Familiengericht richtet eine Vormundschaft ein. Der Vormund übt dann die elterliche Sorge aus.

Haben beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam ausgeübt, erhält der überlebende Elternteil automatisch die elterliche Sorge und muss daher nicht in der Sorgerechtsverfügung aufgeführt werden.

Stand dem verstorbenen Elternteil das alleinige Sorgerecht zu, geht das Sorgerecht auf den bisher nicht sorgeberechtigten Elternteil über. Es sei denn, dem stehen Kindeswohlgefährdende Hinderungsgründe entgegen. Diese „Negativprüfung“ erfolgt durch das Familiengericht.

Gründe für eine Sorgerechtsverfügung

Großeltern und Verwandte stehen bei der Suche nach einem geeigneten Vormund nicht automatisch an erster Stelle. Liegt dem Gericht Ihr letzter Wille vor, ist es wahrscheinlich, dass Ihr Kind beziehungsweise Ihre Kinder bei Ihren Wunschpersonen aufwächst.

Achtung: Auch wenn es eine Verfügung gibt, prüft das Gericht, ob die benannte Person als Vormund infrage kommt.

Für Taufpatinnen/Taufpaten: Eine Taufpatenschaft ist zwar eine verantwortungsvolle kirchliche beziehungsweise moralische Aufgabe, hat jedoch keine rechtliche Funktion. Wenn eine Taufpatin beziehungsweise ein Taufpate ein möglicher Vormund sein soll und will, ist eine Sorgerechtsverfügung nötig.

Für Alleinerziehende: Wollen Sie nicht, dass Ihr Kind beziehungsweise Ihre Kinder im Ernstfall bei dem anderen Elternteil aufwächst, müssen Sie diese Person in der Sorgerechtsverfügung als Vormund ausschließen und Ihren Willen ausführlich und plausibel begründen.

Für Patchworkfamilien: Stiefeltern und Lebensgefährtinnen beziehungsweise Lebensgefährten bekommen beim Tod des leiblichen Elternteils nicht automatisch das Sorgerecht. Selbst dann nicht, wenn alle zusammen in einem Haushalt gelebt haben.

Für alle gilt: Mit einer Sorgerechtsverfügung können Sie Ihrem trauernden Kind beziehungsweise Ihren trauernden Kindern im Ernstfall viele Unsicherheiten und ein langwieriges Gerichtsverfahren ersparen. Ab dem 14. Lebensjahr werden Kinder selbst Beteiligte in solch einem Verfahren.

Achtung: Da eine Sorgerechtsverfügung eine Art von Testament ist, gelten für das Verfassen dieselben Regeln:

- Kennzeichnen Sie das Dokument als Sorgerechtsverfügung
- Verfassen Sie es eigenständig und handschriftlich
- Versehen Sie es mit Ort und Datum
- Unterschreiben Sie mit Ihrem Vor- und Nachnamen handschriftlich
- Aktualisieren Sie Ihre Unterschrift alle 2-3 Jahre, damit nachvollzogen werden kann, ob Ihr Wille weiterhin aktuell ist und dem entspricht, was Sie verfasst haben

Bei einer gemeinsamen Sorgerechtsverfügung **verheirateter Eltern** reicht es aus, wenn ein Elternteil die Verfügung handschriftlich verfasst und der andere mituntersreibt. Bei **nicht verheirateten Eltern** müssen beide eine vollständige handschriftliche Verfügung aufsetzen. Alternativ können Sie Ihre Sorgerechtsverfügung von einer Notarin beziehungsweise einem Notar verfassen und beurkunden lassen.

Die Sorgerechtsverfügung/Vormundbenennung verbleibt in dieser Kaltstartakte, eine Ausfertigung erhalten die benannten Personen beziehungsweise die benannte Person. Sie können diese auch beim Nachlassgericht hinterlegen lassen (Notariat und Nachlassgericht sind kostenpflichtig; die Kosten werden nicht von der Bundeswehr übernommen).

Ein Muster **Sorgerechtsvollmacht für den anderen sorgeberechtigten Elternteil** finden Sie als **Anhang 2**,

ein Muster für eine **Sorgerechtsvollmacht für Dritte** finden Sie als **Anhang 3**.

Musterformulierungen **Sorgerechtsverfügung/Vormundbenennung** finden Sie als **Anhang 4**.

Sie können auch **selbst eine Sorgerechtsvollmacht niederschreiben**.

3.6 Checkliste zur Betreuung pflegebedürftiger erwachsener Angehörigen

- Wer betreut wann, wo, mit welchen Mitteln und auf welcher rechtlichen Grundlage meine pflegebedürftige Person? Ist dies in der Betreuungsverfügung (siehe Punkt 5.3) geregelt?
- Ich muss bedenken, dass in einer andauernden Notsituation meine eingesetzten Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter selbst in Bereichen mit kritischer Infrastruktur tätig sein könnten. Wer in meinem engen Familien-, Verwandten- und Freundeskreis käme als Betreuungsperson noch in Frage?
- Was bespreche ich im Vorfeld meiner Abwesenheit mit den genannten Vertretern beziehungsweise Vertreterinnen und der betroffenen und zu pflegenden Person?
- An was muss ich, in Abhängigkeit der möglichen Szenarien (ggf. muss ich kurzfristig in den Auslandseinsatz oder im Inland herrscht Krise/Krieg), noch denken?
- **Weitere Punkte, die mir persönlich und für den Alltag und meine pflegebedürftigen Angehörigen wichtig sind und bedacht werden müssen**

Siehe dazu **Anhang 5**

4 Mein Eigentum

4.1 Checkliste Haus/Wohnung/Tiere/KFZ/Sonstiges

Wer kümmert sich in meiner Abwesenheit um
Haus/Wohnung/Grundstück?
Tiere?
KFZ?
Sonstiges?

Siehe dazu **Anhang 6**

4.2 Checkliste Finanzen/Eigentum und Versicherungen

Wer kümmert sich in meiner Abwesenheit um
Finanzen?
Eigentum?
Versicherungen?

Siehe dazu **Anhang 7**

Immer wieder kommt es vor, dass Versicherungen in einem Schadenfall von der sogenannten „Kriegsklausel“ und dem „Leistungsverweigerungsrecht“ Gebrauch machen und keinerlei Zahlung geleistet wird. In diesen Fällen kann unter Umständen die sogenannte Ausfallbürgschaft des Bundes greifen.

Hierfür müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrem Sozialdienst.

Siehe auch Merkblatt „Kriegsklauseln und Schadensausgleich“

(abrufbar unter www.sozialdienst.bundeswehr.de, s. Downloads)

Hinweis zum Merkblatt „Kriegsklausel und Schadensausgleich“: Aufgrund gesetzlicher Änderungen wird der Schadensausgleich in besonderen Fällen neu im § 86 SVG geregelt; die Inhalte des Merkblattes haben aber weiterhin ihre Gültigkeit.

Achtung: Sie sind verpflichtet, Ihre Versicherungen über längere Abwesenheiten vorher zu informieren.



Mit den folgenden, einfachen Fragen habe ich die Möglichkeit, meine Vorsorgesituation selbst zu überprüfen:

- Habe ich eine Eigenvorsorge abgeschlossen (zum Beispiel Dienstunfähigkeits-, Unfall- oder Lebensversicherung)?
- Ist in meiner Eigenvorsorge mindestens das „Passive Kriegsrisiko“ eingeschlossen?
- Bin ich in meinen Versicherungsverträgen als Versicherungsnehmer beziehungsweise Versicherungsnehmerin und versicherte Person geführt?
- Habe ich meine Versicherungen schriftlich vorher über den Auslandseinsatz/meine Abwesenheit informiert (Obliegenheitspflicht)?
- Habe ich die für mich zutreffenden Vollmachten (zum Beispiel Testament, Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Sorgerechtsvollmacht, Beihilfevollmacht, Bankvollmacht) erstellt?
- Habe ich mindestens eine „kleine Anwartschaftsversicherung“ abgeschlossen?
- Habe ich eine Bank-/Depotvollmacht?

Bei mit NEIN beantworteten Fragen oder generellen Fragen wenden Sie sich bitte an den Sozialdienst der Bundeswehr.

4.3 Digitale Konten und Netzwerke

In Falle, dass ich mich nicht mehr eigenständig um meine digitalen Konten kümmern kann und im Falle meines Todes, soll sich meine bevollmächtigte Vertrauensperson um meine Accounts und Daten kümmern.

Siehe dazu **Anhang 8 Muster-Liste „Digitale Konten und Netzwerke“**

Siehe dazu **Anhang 9 Muster-Vollmacht für „digitale Konten“**

Hinweise zur Verwendung von Anhang 8 „Digitale Konten und Netzwerke“:

Diese Liste ist nicht vollständig, sondern soll als Beispiel dienen und kann beliebig erweitert werden. Wichtig ist, dass Sie diese Liste immer aktuell halten und an einem sicheren Ort verwahren. Hierzu bieten sich beispielsweise ein besonders gesicherter USB-Stick, digitaler Passwortmanager (Keypass) oder ein Bankschließfach an. Wenn Sie mehrere Vertrauenspersonen einsetzen möchten, die sich jeweils nur um einzelne oder bestimmte Accounts und Daten kümmern sollen, muss eindeutig sein, wer welche Befugnisse haben soll. Daher sollte für jede einzelne Vertrauensperson eine eigene Liste erstellt werden. Denken Sie dann daran, dies in der Vollmacht entsprechend aufzunehmen.

Die Passwörter und die PIN-Nummern sollten gesondert aufbewahrt werden.

Hinweise zur Verwendung der Muster-Vollmacht:

Diese Muster-Vollmacht können Sie verwenden, wenn Sie darüber bestimmen möchten, was mit Ihren Accounts und Daten passieren soll. Sie können die Vollmacht inhaltlich anpassen. Wichtig ist, dass die Vollmacht „über den Tod hinaus“ gilt. Wenn Sie verschiedene Vertrauenspersonen einsetzen möchten, muss eindeutig sein, wer welche Befugnisse haben soll. Die Vollmacht über den digitalen Nachlass betrifft die Daten und Profile im Netz. Sie ersetzt keine umfassende Auseinandersetzung mit den finanziellen Fragen rund ums Vererben.

4.4 Testament

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer was unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erbinnen beziehungsweise Erben bestimmen – dabei können Sie beispielsweise auch die Kirche sowie Vereine und wohltätige Organisationen, die Sie unterstützen möchten, als Erbin beziehungsweise Erbe einsetzen; jemanden ganz oder teilweise enterben; Ersatzerbinnen beziehungsweise Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass die zum Erben bestimmte Person vor Ihnen stirbt; Vor- und Nacherbinnen beziehungsweise Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erbinnen beziehungsweise Erben des Vermögens werden; bei mehreren Erbinnen beziehungsweise Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll.

Wichtig: Denken Sie daran, dass deutlich erkennbar sein muss, wer Erbin beziehungsweise Erbe wird. Besonders, wenn Sie einzelne Gegenstände verteilen, kann dies schnell zu Unklarheiten führen.

Wie schreibt man sein Testament?

Die gängigste Möglichkeit ist das **handschriftliche Testament**, es wird auch **eigenhändiges Testament** genannt. Dieses Testament zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es vollständig persönlich handschriftlich geschrieben und unterschrieben sein muss. Allerdings gelten noch weitere Formvorschriften, die zur Gültigkeit eingehalten werden müssen.

Das eigenhändige Testament muss den Ort und das Datum der Errichtung enthalten.

Das Testament muss mit Vornamen und Nachnamen am Ende des Textes unterschrieben werden.

Der letzte Wille des Testierenden muss mit dem geltenden Recht vereinbar sein.

Das eigenhändige Testament kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Wer sicherstellen möchte, dass das Testament nach dem eigenen Tod auch gefunden wird, sollte es entweder einer Vertrauensperson zur Aufbewahrung geben oder beim Amtsgericht verwahren lassen.

Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments nach § 2247 BGB genügt es, wenn einer der Eheleute das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und die andere Ehegattin beziehungsweise der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig mitunterzeichnet. Die mitunterzeichnende Ehegattin beziehungsweise der mitunterzeichnende Ehegatte soll hierbei angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort sie ihre beziehungsweise er seine Unterschrift beigefügt hat.

Bei komplexen Regelungswünschen können Sie sich an ein Notariat oder an eine Rechtsanwaltskanzlei wenden, um die Möglichkeiten, die das Erbrecht bietet, bei der Gestaltung des Testaments zu nutzen und rechtssicher umzusetzen. Diese Beratung ist kostenpflichtig und die Kosten werden nicht von der Bundeswehr übernommen.

Weitere Informationen zum Thema „Erbrecht“ finden Sie auf der entsprechenden Themenseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

http://www.bmj.de/DE/themen/gesellschaft_familie/erbrecht/erbrecht_node.html und in der dort zur Verfügung gestellten Broschüre „Erben und Vererben“.



5 Vorsorge für mich und meine Angehörigen

Für alle genannten Vollmachten und Verfügungen finden Sie Formulare und Informationen auf der Internetseite des Bundesministeriums für Justiz unter www.bmjv.de.



Es gibt auch die Möglichkeit, seine Vollmachten und Verfügungen in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotkammer eintragen zu lassen. www.vorsorgeregister.de.



5.1 Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann. Sie bezieht sich auf medizinische Maßnahmen.

Nehmen Sie sich Zeit, diese schwierigen Fragen in Ruhe für sich selbst zu überdenken und die dabei auftauchenden Fragen mit Ihrer Hausärztin/Truppenärztin beziehungsweise Ihrem Hausarzt/Truppenarzt zu besprechen.

Textbausteine für **Patientenverfügungen** finden Sie unter: www.bmjv.de



Eine Broschüre kann auch auf dem Postweg beim Publikationsversand der Bundesregierung, Scharnhorststraße 34–37, 10115 Berlin oder über das Servicetelefon 030 182722721 bestellt werden.

Achtung: Hier ist nur eine handschriftliche Unterschrift gültig. Eine PKI-Unterschrift genügt nicht.

5.2 Betreuungsverfügung

Mit der Betreuungsverfügung können Sie äußern, welche betreuende Person aufgrund Ihrer Lebenssituation (Krankheit, Behinderung, Pflege etc.) durch das Betreuungsgericht bestellt werden soll.

Jeder Mensch kann für sich eine Betreuungsverfügung erstellen oder über eine Notar- oder Rechtsanwaltskanzlei rechtssicher formulieren lassen.

In dieser Betreuungsverfügung wird unter anderem festgelegt, wer die Person im Ernstfall in allen rechtlichen und privaten Angelegenheiten vertreten soll.

Das bedeutet, der beziehungsweise die Verfügungsgebende entscheidet SELBST, wer ihn beziehungsweise sie vertreten soll.

Dies kann jederzeit widerrufen, erneuert oder erweitert werden. Bei einer gesetzlichen Betreuung ist das nur unter ganz bestimmten Bedingungen der Fall.

Achtung: Hier ist nur eine handschriftliche Unterschrift gültig. Eine PKI-Unterschrift genügt nicht.

www.bmjv.de



Siehe dazu **Anhang 10 Betreuungsverfügung**

5.3 Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann vorsorglich eine Vertrauensperson bevollmächtigt werden, im Bedarfsfall (zum Beispiel Krankheit oder Unfall) die rechtlichen Angelegenheiten der vertretenen Person im Umfang der erteilten Vollmacht wahrzunehmen. Die Vorsorgevollmacht ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, setzt aber volles Vertrauen zu der bevollmächtigten Person voraus.

Das Ehenotvertretungsrecht gemäß § 1358 BGB gilt nur für Gesundheitsfragen und ist zeitlich begrenzt. Es gilt nur unter bestimmten Voraussetzungen, ersetzt also keinesfalls eine Vorsorgevollmacht.

Jeder Mensch kann für sich eine Vorsorgevollmacht beziehungsweise Betreuungsvollmacht erstellen oder über eine Notar- oder Rechtsanwaltskanzlei rechtssicher formulieren lassen. In dieser Vollmacht wird unter anderem festgelegt, wer die Person im Ernstfall in allen rechtlichen und privaten Angelegenheiten vertreten soll.

Das bedeutet, die beziehungsweise der Vollmachtgebende entscheidet SELBST, wer sie beziehungsweise ihn vertreten soll.

Achtung: Hier ist nur eine **handschriftliche Unterschrift** gültig.
Eine PKI-Unterschrift genügt nicht.

Siehe dazu **Anhang 11 Vorsorgevollmacht**

5.4 Verwundung und Todesfall

Über den eigenen Tod oder den Tod einer nahestehenden Person nachzudenken, fällt oftmals schwer. Jedoch ist eine gewisse Vorbereitung unabdingbar, um Familie und Freunde in schweren Zeiten zu entlasten.

Die Fürsorge im Todesfall ist zentrale Aufgabe des Sozialdienstes. Der Sozialdienst steht den Hinterbliebenen als Ansprechperson zur Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Mein Sozialdienst

Anschrift des Sozialdienstes

Telefonnummer

E-Mail Adresse des Sozialdienstes

Zusammenstellung der wichtigsten Unterlagen

Wichtige Dokumente

Personalausweis/Reisepass

Geburtsurkunde, Heiratsurkunde

ggf. Sterbeurkunde Ehepartnerin/Ehepartner, ggf. Scheidungsurteil

Wichtige Nachweise

Gesundheitskarte

Testament

Versicherungen und Verfügungen

Vorsorgevollmacht

Betreuungsverfügung

Patientenverfügung

Bestattungsverfügung

Sterbegeldversicherung

Dienstunfähigkeitsversicherung

Lebensversicherung

Konto-/Depot-/Schrankvollmacht (hier ist in jedem Fall das Muster der Hausbank zu verwenden)

Organspendeausweis

Abschiedsbrief?

6 Eigene Notizen

(ToDo-Liste und/oder eigener Zeitplan, um "Meine persönliche Kaltstartakte" gut organisiert abzuarbeiten)

Akte ausgehändigt am _____

Beginn der Gespräche mit Angehörigen am _____

Beginn des Erstellens der handschriftlichen Dokumente am _____

Fertigstellen der 1. Version meiner persönlichen Kaltstartakte _____

fertig gestellt am wird nicht benötigt

Anhang 1 Checkliste Betreuung Kind (je Kind eine Ausfertigung) _____

Anhang 2 Sorgerechtsvollmacht für den anderen sorgeberechtigten Elternteil _____

Anhang 3 Sorgerechtsvollmacht für Dritte _____

Anhang 4 Sorgerechtsverfügung/Vormundbenennung _____

Anhang 5 Checkliste zur Betreuung pflegebedürftiger erwachsener Angehörige _____

Anhang 6 Checkliste Haus/Wohnung/Tiere/KFZ/Sonstiges _____

Anhang 7 Checkliste Finanzen, Eigentum und Versicherungen _____

Anhang 8 Liste Digitale Konten und Netzwerke _____

Anhang 9 Vollmacht für digitale Konten _____

Anhang 10 Betreuungsverfügung _____

Anhang 11 Vorsorgevollmacht _____

Anmerkung: Bei den Anhängen handelt es sich um Mustervorlagen!

**Viel Schaffenskraft für die Befüllung der Akte und
beim Austausch mit der Familie und Vertrauten!**

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
mit Unterstützung der FüAkBw Hamburg
Abteilung VII 1.4
Sozialdienst der Bundeswehr
Alte Heerstraße 81
53757 Sankt Augustin
E-Mail: bapersbwii1.4@bundeswehr.org

Druck:
BAIUSBw DL I 4,
Zentraldruckerei BAIUSBw

Stand:
Januar 2026